



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 03.04.2020, 17:00 Uhr)

+++ Diese Auslegungshinweise werden derzeit, 07.04.2020, überarbeitet und an die neue Rechtsverordnung angepasst +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Öffnung an Sonn- und Feiertagen: Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Danach sollen Öffnungszeiten ausschließlich erweitert und im Einklang mit sonstigem Recht bestehende Öffnungszeiten nicht eingeschränkt werden. Die erweiterten Öffnungszeiten gelten auch für den Ostermontag. **Am Karfreitag und Ostersonntag bleiben in Baden-Württemberg alle Geschäfte geschlossen.**

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

Abhol- und Lieferdienste einsch. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Gartenbaubedarf	Raiffeisenmärkte
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Reifenservice
Apotheken	Getränkemärkte	Reisebüros
Augenoptiker	Großhandel	Sanitätshäuser
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten	Hofläden	Schuh- und Schlüsselreparatur
Autovermietung, Car-Sharing	Hörgeräteakustiker	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Bäckereien/Konditoreien	Kaminkehrer	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Banken und Sparkassen	Kfz-Werkstätten	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Baumärkte	Kioske	Tankstellen
Baustoffstandorte	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.	Textilreinigung
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tierbedarf
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Lebensmitteleinzelhandel	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Bestatter	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Brennstoffhandel	Medizinische Zweithaarversorgung	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Metzgereien	Verkauf von Jägereibedarf
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Verkehrsdienstleistungen aller Art einsch. Taxen
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Verkaufsautomaten
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Orthopädieschuhmacher	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Versicherungsbüros
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme	Warenlieferung und Montage
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Waschsalons
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)		Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)		Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gärtnereien		Wochenmärkte
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.)

Angelbedarf	Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen	Reisebusse im touristischen Verkehr
Außer-Haus-Verkauf von gaststättenähnlichen Einrichtungen (wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen)	Kfz-Handel	Schreibwarenhandel
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Koch- und Grillschulen	Sonnenstudios
Bekleidungsgeschäfte	Kosmetikstudios	Spielwarenhandel
Blumenläden	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)	Studios für kosmetische Fußpflege
Buchhandel	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tabakläden
Copyshops	Nagelstudios	Tattoostudios
E-Zigaretten Shops Fahrradverleih	Outlet-Center	Tourismushotels
Fahrschulen	Pfandleihhäuser, Verkauf von Pfandsachen	Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Piercingstudios	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit persönlicher Bedienung
Fotoläden	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	Waxingstudios
Frisöre (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)		Wein- und Spirituosenhandlungen